

der Europäischen Gemeinschaften

15. Jahrgang Nr. L 227

5. Oktober 1972

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2115/72 der Kommission vom 4. Oktober 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2116/72 der Kommission vom 4. Oktober 1972 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 2117/72 der Kommission vom 4. Oktober 1972 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . .	5
Verordnung (EWG) Nr. 2118/72 der Kommission vom 4. Oktober 1972 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7
Verordnung (EWG) Nr. 2119/72 der Kommission vom 4. Oktober 1972 über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	8
Verordnung (EWG) Nr. 2120/72 der Kommission vom 3. Oktober 1972 über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	9

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

72/325/EWG :

Beschluß des Rates vom 3. August 1972 über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Sonderausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971	11
--	----

Kommission

72/336/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 18. September 1972 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die fünfte Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2159/72	12
---	----

(Fortsetzung umseitig)

Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972) . . .	18
--	----

Offenes Verfahren	19
-----------------------------	----

Inhalt (Fortsetzung)

72/337/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 19. September 1972 zur Aufhebung der für Butter durchgeführten ersten Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 13

72/338/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 20. September 1972 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1897/72 durchgeführte zweite Teilausschreibung 14

72/339/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 22. September 1972 zur Durchführung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 130 000 Tonnen im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste 15

72/340/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 25. September 1972, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Jugoslawien stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen tiefgefrorenen Gemüsepaprika der Tarifnummer 07.02 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 17

!

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2115/72 DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1972

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 796/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1630/72⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1630/72 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1972

Für die Kommission

A. COPPÉ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 174 vom 1. 8. 1972, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Oktober 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	43,11
10.01 B	Hartweizen	47,68 ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾
10.02	Roggen	51,34 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	32,42
10.04	Hafer	33,86
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	40,03 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	3,40
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	7,94
10.07 C	Sorghum	36,88
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	79,10
11.01 B	Mehl von Roggen	82,27
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	82,62
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	85,18

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2019/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2116/72 DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1972

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz
hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 796/72 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1631/72 ⁽³⁾ und die später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-
setzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit
geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzuge-
fügt werden, entsprechend den dieser Verordnung
beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz
hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser
Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1972

Für die Kommission

A. COPPÉ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 174 vom 1. 8. 1972, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Oktober 1972 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide ⁽¹⁾

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0,27	0,27	0,27
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0,23	0,23	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28) auf 30 Tage begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2117/72 DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1972

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 796/72 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterab-
satz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr.
2063/72 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-

gung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es
erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den
die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuän-
dern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird
entsprechend der dieser Verordnung beigefügten
Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1972

Für die Kommission

A. COPPÉ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 222 vom 29. 9. 1972, S. 37.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Oktober 1972 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(RE / Tonne)						
		laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2	5. Term. 3	6. Term. 4
10.01 A	Weichweizen und Meng- korn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybrid- mais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—

NB : Diese Zonen sind im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 941/72 (ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1972) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2118/72 DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1972

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1394/72⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Falls die Währung eines Drittlandes die Wechselkursbandbreite des Übereinkommens von Washington vom 18. Dezember 1971 überschreitet, ist es nach Anhörung des Währungsausschusses für die Berech-

nung der Abschöpfungen erforderlich, einen auf den Börsenkurs gestützten Wechselkurs dieser Währung zu berücksichtigen.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1394/72 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1972

Für die Kommission

A. COPPÉ

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 149 vom 1. 7. 1972, S. 59.

ANHANG

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	8,44
	II. Rohrzucker	6,93 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	8,44
II. Rohrzucker	6,93 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2119/72 DER KOMMISSION
vom 4. Oktober 1972
über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72 ⁽²⁾, ins-
besondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende
Abschöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr.
1395/72 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung er-
lassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1395/72 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr.
1009/67/EWG genannte Abschöpfung auf Melasse
wird, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben,
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1972

Für die Kommission

A. COPPÉ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 149 vom 1. 7. 1972, S. 61.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag <small>(RE / 100 kg)</small>
17.03	Melassen, auch entfärbt	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2120/72 DER KOMMISSION
vom 3. Oktober 1972
über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten
Zitrusfrüchten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der
Kommission vom 3. August 1970 über die Einrich-
tung eines Systems von Mittelwerten für Zitrus-
früchte ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2100/72 vom 29. September 1972 ⁽²⁾, ins-
besondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1570/70 festgelegten Regeln und Kriterien auf die der

Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der genannten
Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den in
der Anlage zur vorliegenden Verordnung festgesetz-
ten Mittelwerten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1570/70 vorgesehenen Mittelwerte werden in der
anliegenden Liste festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 1972

Für die Kommission

A. SPINELLI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 224 vom 30. 9. 1972, S. 71.

ANLAGE

(RE / 100 kg brutto)

Code	Warenbezeichnung	Mittelwerte (Betrag)
1.	Zitronen :	
1.1	— Spanien	39,66
1.2	— Tunesien, Marokko, Algerien	24,30
1.3	— Südafrika	34,68
1.4	— Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei und andere Mittelmeerländer und afrikanische Länder	34,42
1.5	— USA	43,16
1.6	— andere Länder	35,00
2.	Süße Apfelsinen :	
2.1	— Spanien :	
2.1.1	— Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late	14,87
2.1.2	— Sanguinen und Halbblutorangen, einschließlich Blutnavel	—
2.1.3	— andere	—
2.2	— Tunesien	—
2.3	— Algerien :	
2.3.1	— Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late	—
2.3.2	— Sanguinen und Halbblutorangen, einschließlich Blutnavel	—
2.3.3	— andere	—
2.4	— Marokko :	
2.4.1	— Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late	—
2.4.2	— Sanguinen und Halbblutorangen, einschließlich Blutnavel	—
2.4.3	— andere	—
2.5	— Südafrika	18,75
2.6	— Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei und andere Mittelmeerländer und afrikanische Länder :	
2.6.1	— Shamouti und Ovalis	—
2.6.2	— andere	—
2.7	— USA	21,05
2.8	— Brasilien	11,01
2.9	— andere Länder	17,10
3.	Pampelmusen und Grapefruits :	
3.1	— Tunesien, Marokko, Algerien	—
3.2	— Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei	(¹)
3.3	— Südafrika	28,77
3.4	— USA	22,63
3.5	— andere amerikanische Länder	24,42
3.6	— andere Länder	—
4.	Clementinen	—
5.	Mandarinen, einschließlich Wilkings	—
6.	Monreales und Satsumas	—
7.	Tangerinen	—

(¹) Der Mittelwert für diese Position ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2107/72 vom 2. Oktober 1972 (Abl. Nr. L 225 vom 3. 10. 1972, S. 9) festgesetzt worden.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 3. August 1972

über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Sonderausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971

(72/335/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß für Ausnahme- oder Dringlichkeitsfälle die Möglichkeit einer Übernahme bestimmter Kosten durch die Gemeinschaft bei einer Nahrungsmittelhilfe an Getreide oder Reis in Form von im Anhang II des Vertrages nicht genannten Waren vorgesehen werden sollte —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Bei den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971, die gemäß den von den Organen der Gemeinschaft gefaßten Beschlüssen getroffen werden, können — neben den Ausgaben nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Überein-

kommens von 1971 ⁽¹⁾ — in Ausnahme- oder Dringlichkeitsfällen folgende Ausgaben teilweise oder vollständig von der Gemeinschaft finanziert werden :

- der Wert von Getreide oder Reis in Form von im Anhang II des Vertrages nicht genannten Waren auf der fob-Stufe oder einer entsprechenden Stufe, abzüglich der durch Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 gedeckten Ausgaben,
- die Ausgaben für die Heranführung bis zur Grenze des Bestimmungslandes und gegebenenfalls bis zu den Bestimmungsorten,
- die Ausgaben für die Verteilung, wenn die Ware durch eine internationale Organisation verteilt wird.

Der Rat beschließt hierüber einstimmig auf Vorschlag der Kommission.

In diesem Fall findet Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 entsprechend Anwendung; die betreffenden Ausgaben werden aus den im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Mitteln für Nahrungsmittelhilfe finanziert.

Geschehen zu Brüssel am 3. August 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. September 1972

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die fünfte Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72

(72/336/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/71⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 der Kommission vom 16. Juni 1972 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1716/72⁽⁶⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 9 der genannten Verordnung ist einerseits auf Grund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben und andererseits unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem Marktpreis der Butter die Höhe der Verarbeitungskautions zu bestimmen.

In Anbetracht der zu der fünften Einzelausschreibung abgegebenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungskautions zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die fünfte auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 12. September 1972 abgelaufen ist, wird

- a) der Mindestverkaufspreis, der bei der Erteilung des Zuschlags zugrunde zu legen ist, auf 55,— RE/100 kg Butter,
- b) die Verarbeitungskautions auf 142,— RE/100 kg Butter festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. September 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 17. 6. 1972, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 181 vom 9. 8. 1972, S. 10.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. September 1972

zur Aufhebung der für Butter durchgeführten ersten Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72

(72/337/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/71⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 der Kommission vom 14. Juli 1972 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen⁽⁵⁾ führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch. Nach Artikel 9 der genannten Verordnung wird auf Grund der eingegangenen Angebote für jede Einzelausschreibung ein Mindestverkaufspreis festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben.

Unter Berücksichtigung der Höhe der eingereichten Angebote einerseits und des gegenwärtigen Preisniveaus im internationalen Handel andererseits ist es angezeigt, die erste Einzelausschreibung aufzuheben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die erste auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 12. September 1972 abgelaufen ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. September 1972

*Für die Kommission**Der Präsident*

S. L. MANSCHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 162 vom 18. 7. 1972, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. September 1972

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1897/72 durchgeführte zweite Teilausschreibung

(72/338/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1897/72 der Kommission vom 1. September 1972 über eine Daueraus-schreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist⁽³⁾, führen die Mitgliedstaaten Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Weißzuckers durch.Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 433/72⁽⁵⁾, ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Ende der Frist für die Einreichung der Angebote ein Höchstbetrag der Erstattung für die betreffende Teilausschreibung festzusetzen.

Für die Ermittlung des Höchstbetrags sind die Versorgungs- und die Preissituation in der Gemeinschaft, die Preis- und die Absatzmöglichkeiten auf

dem Weltmarkt sowie die Kosten für die Ausfuhr von Zucker zu berücksichtigen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die zweite Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1897/72 durchgeführte zweite Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr auf 5,131 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. September 1972

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 2. 9. 1972, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 53 vom 2. 3. 1972, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. September 1972

**zur Durchführung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 130 000 Tonnen im Besitz
der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(72/339/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 796/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 376/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2647/70⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absätze 1 und 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 21. Juli 1972 hat die Bundesrepublik Deutschland die Kommission von der Absicht ihrer Interventionsstelle unterrichtet, eine Ausschreibung zur Ausfuhr von Gerste vorzunehmen.

Die auszuschreibenden 130 000 Tonnen Gerste werden über Ausfuhrorte ausgeführt, für die die Bieter ihre Gebote abgeben, sind jedoch an anderen Orten gelagert. Um alle an der Ausschreibung Beteiligten in die gleiche Wettbewerbsslage zu versetzen, muß die deutsche Interventionsstelle den Verkauf zu gleichen Preisen vornehmen. Zu diesem Zweck muß sie die Transportkosten von dem Lagerort zu bestimmten Ausfuhrorten übernehmen.

Aus der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge ergibt sich, daß die Ausfuhrlicenzen ab 1. Februar 1973 im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten nicht mehr verwendet werden. Daher ist die Gültigkeitsdauer der im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Lizenzen, die

als verbindliches Bestimmungsland einen der neuen Mitgliedstaaten enthalten, bis zum 31. Januar 1973 zu begrenzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die deutsche Interventionsstelle kann zu den nachstehenden Bedingungen eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr der in ihrem Besitz befindlichen Gerste vornehmen.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung erstreckt sich auf 130 000 Tonnen Gerste.

(2) Die Gebiete, in denen die 130 000 Tonnen Gerste gelagert sind, sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 3

(1) Für folgende Orte ist der Mindestverkaufspreis gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 festzusetzen : Nordseehäfen, Ostseehäfen und Grenzübergangsorte der Bundesrepublik Deutschland, Rotterdam, Amsterdam und Antwerpen.

(2) Die Angebote müssen für einen oder mehrere dieser Häfen oder Ausfuhrorte abgegeben werden. Der Bieter benennt den oder die Häfen oder Ausfuhrorte, für die sein Angebot abgegeben wird.

Die Angebote beziehen sich auf Gerste, die

— sich in Hafenzugängen mit direkter Umschlagsmöglichkeit auf Binnenschiff oder Seeschiff befindet oder

— nicht abgeladen an der Verladestelle im Hafen oder am Ausfuhrort angeliefert wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. I 47 vom 28. 2. 1970, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 51.

Die Angebote sind nur dann gültig, wenn sie einen Antrag des Bieters auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz über die gebotene Menge mit Vorausfestsetzung der Erstattung gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 enthalten.

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen, die für eine Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich, Dänemark, Irland oder Norwegen erteilt wird, ist jedoch bis zum 31. Januar 1973 begrenzt.

(3) Für Gerste, die sich nicht an den in Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich genannten Plätzen befindet, werden die günstigsten Transportkosten zwischen dem Lagerort und der Verladestelle in dem Hafen oder dem Ausfuhrort, der zu den günstigsten Kosten erreicht werden kann, dem Ausführer durch die deutsche Interventionsstelle erstattet.

Artikel 4

Die deutsche Interventionsstelle legt in den Verkaufsbedingungen die Zeitpunkte fest, zu denen die Angebote eingereicht werden können.

Zwischen der Veröffentlichung der Verkaufsbedingungen und dem ersten, für die Einreichung der Angebote festgesetzten Zeitpunkt muß eine Frist von mindestens 10 Tagen eingehalten werden. Der letzte Tag, an dem die Angebote eingereicht werden können, ist der 26. Juni 1973.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. September 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

Lagergebiete	Gelagerte Menge
Hamburg	15 471 t
Niedersachsen	10 681 t
Nordrhein-Westfalen	79 798 t
Rheinland-Pfalz	17 217 t
Hessen	1 501 t
Baden-Württemberg	4 453 t
Schleswig-Holstein	879 t

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. September 1972,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Jugoslawien stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen tiefgefrorenen Gemüsepaprika der Tarifnummer 07.02 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(72/340/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1, den die französische Regierung mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften am 19. September 1972 eingereicht hat, um die Ermächtigung zu erhalten, aus Jugoslawien stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen tiefgefrorenen Gemüsepaprika der Tarifnummer 07.02 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in Frankreich einerseits und in den übrigen Mitgliedstaaten andererseits gegenüber Jugoslawien für diese Erzeugnisse angewandt werden, werden Verkehrsverlagerungen auslösen.

Diese Verkehrsverlagerungen würden die Durchführung der von Frankreich gegenüber Jugoslawien getroffenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die übrigen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten können.

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen durch Artikel 115 Absatz 1 für einen begrenzten Zeitraum und unter den Bedingungen zu genehmigen, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 12. Mai 1971, insbesondere Artikel 1, festgelegt hat ⁽¹⁾ —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die Einfuhren von folgenden aus Jugoslawien stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Erzeugnissen von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, soweit der Zeitpunkt der Antragstellung zur Erlangung der Einfuhrdokumente nach dem 7. September 1972 liegt :

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.02 ex B	Tiefgefrorener Gemüsepaprika

Artikel 2

Diese Entscheidung ist bis zum 31. Dezember 1972 gültig.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 25. September 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971.

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e) ⁽¹⁾ :
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b) :
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c) :
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der **Arbeiten** (Artikel 16 Buchstabe c) :
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen : Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c) :
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c) :
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d) :
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f) :
 - b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f) :
 - c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f) :
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g) :
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g) :
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g) :
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h) :
 - b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h) :
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i) :
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j) :
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k) :
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l) :
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m) :
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29) :
14. Andere Auskünfte :
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a) :

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Rijkswaterstaat, Direktion Zuid-Holland, Sir Winston Churchillaan 362, Rijswijk (Z-H).
 2. Öffentliche Ausschreibung entsprechend den einheitlichen Ausschreibungsvorschriften.
 3. a) Gemeinden Leiden, Zoeterwoude, Hazerswoude, Alphen aan de Rijn, Bodegraven, Woerden, Alkemade, Woubrugge, Leiderdorp, Leidschendam, Waddinxveen und Reeuwijk.
b) Verdingungsunterlagen Nr. ZH 1439 : Anbringen von Asphaltbetondecken mit den entsprechenden Nebenarbeiten auf Teilstücken der Reichsstraßen Leiden—Alphen aan de Rijn, Alphen aan de Rijn—Bodegraven—Harmelen—Utrecht, 4, 11 und 12.
Der Auftrag umfaßt u.a. :
 - das Abtragen von rund 57 000 m² Klinker- und Plattenbefestigungen ;
 - das Aufreißen von rund 42 400 m² Zementbeton-, Asphaltbeton- und Sandzementbefestigungen oder -fundierungen ;
 - das Ausheben für Packlage von rund 30 000 m³ Erde, Gräben usw. ;
 - gesamtes oder teilweises Abbrechen von drei Kunstbauten aus armiertem Beton ;
 - die Lieferung und Verarbeitung von rund :
 - 40 000 m³ Sand für Aufschüttungen,
 - 36 000 t Kiesasphaltbeton,
 - 7 500 t Asphaltfeinbeton,
 - 9 750 t Asphaltgrobbeton.
c)
d)
 4. 15. Mai 1974.
 5. a) Die Verdingungsunterlagen sind unter Angabe der Nr. ZH 1439 ab Donnerstag, dem 12. Oktober 1972, bei der Staatsuitgeverij, Christoffel Plantijnstraat 1, Den Haag, Tel. 0 70 — 81 45 11, erhältlich.
Die Verdingungsunterlagen liegen ferner ab Donnerstag, dem 12. Oktober 1972, zur Einsicht aus bei :
 - dem Ministerie van Verkeer en Waterstaat, Plesmanweg 1, Den Haag,
 - der Hoofddirectie van de Waterstaat, Koningskade 4, Den Haag,
 - der Rijkswaterstaat, Direktion Zuid-Holland, Sir Winston Churchillaan 362, Rijswijk (Z-H).Auskünfte erteilt die Rijkswaterstaat, Abteilung Leiden, Raadhuisstraat 227-229, Alphen aan de Rijn, am Dienstag, dem 24. Oktober 1972, von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr ; Abschriften der Erläuterungen zu der Ausschreibung sind dort auf Antrag kostenlos erhältlich.
b)
c) Preis der Verdingungsunterlagen : 6,40 hfl. (einschließlich MWSt., ausschließlich Versandkosten). Der Betrag ist nach Empfang der Rechnung an die Staatsuitgeverij, Christoffel Plantijnstraat 1, Den Haag, zu zahlen.
 6. a) Dienstag, den 7. November 1972, bis 11.00 Uhr.
b) Rijkswaterstaat, Direktion Zuid-Holland, Sir Winston Churchillaan 362, Rijswijk (Z-H) ;
c) Niederländisch.
 7. a) Die Öffnung der Angebote erfolgt öffentlich.
b) Dienstag, den 7. November 1972, um 11.00 Uhr.
Rijkswaterstaat, Direktion Zuid-Holland, Sir Winston Churchillaan 362, Rijswijk (Z-H).
 8.
 9. Dreiwöchentliche Zahlung in Höhe des jeweils fälligen Betrages, nachdem eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Verdingungssumme geleistet worden ist.
 10.
 11. Der Bieter muß seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie seine fachliche Befähigung nachweisen. Zu diesem Zweck hat er seinem Angebot folgende Unterlagen beizufügen :
 - eine Bescheinigung darüber, daß sein Unternehmen im Berufsregister eingetragen ist ;
 - eine Bankerklärung, aus der die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens ersichtlich ist ;
 - eine Bescheinigung über den Gesamtumsatz sowie den Umsatz des Unternehmens während der drei letzten Geschäftsjahre ;
 - eine Aufstellung der in den letzten fünf Jahren von dem Unternehmen ausgeführten Arbeiten, der Kosten dieser Arbeiten mit Angabe des Zeitpunkts und des Orts der Ausführung sowie des Auftraggebers.
 12. 30 Tage, gerechnet vom Tag der Öffnung der Angebote.
 13. Der Bieter muß nachweisen, daß er über Erfahrungen in der Ausübung derartiger Arbeiten verfügt.
 14.
 15. 27. September 1972.
-

1052 — ERSTER BERICHT ÜBER DIE WETTBEWERBSPOLITIK

(Anlage zum „Fünften Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften“)

1972, 232 Seiten (Französisch, Deutsch, Italienisch, Niederländisch ; *Englisch : in Vorbereitung*)

7,50 DM ; 100,- bfrs ; 11,50 ffrs ; 1 250 Lire ; 7,50 hfl.

In Verbindung mit dem Fünften Gesamtbericht hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ihren Ersten Bericht über die Entwicklung der Wettbewerbspolitik vorgelegt. Damit entspricht sie dem Wunsch, der vom Europäischen Parlament in seiner EntschlieÙung vom 7. Juni 1971 zum Ausdruck gebracht worden war. Da es sich hier um den ersten von der Kommission erstellten Bericht seiner Art handelt, wird ein Gesamtüberblick über die Entwicklung dieser Politik von ihren Anfängen bis zum Ende des Jahres 1971 gegeben.

Nach einer Einführung, in der die Rolle und die Richtlinien der Wettbewerbspolitik im Rahmen der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften aufgezeigt werden, bringt der Bericht eine eingehende Analyse der Maßnahmen, die von der Kommission zur Durchführung und zur präziseren Definition der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln, zur Anwendung der Bestimmungen über die staatlichen Beihilfen und zur Umwandlung der nationalen Handelsmonopole ergriffen worden sind. Die Kommission legt außerdem das Studienprogramm vor, das sie zum Thema der Zusammenschlüsse durchgeführt hat, und berichtet über ihre Maßnahmen zum Schutz und zur Information der Verbraucher. Außer diesen vier Teilen enthält der Bericht in diesem Jahr als Anhang ein Verzeichnis der Bestimmungen allgemeiner Art, der individuellen Entscheidungen und der Urteile des Gerichtshofes betreffend die Anwendung der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrags und der Artikel 65 und 66 des EGKS-Vertrags.

Dieser Erste Bericht über die Entwicklung der Wettbewerbspolitik, der eine umfassende Darstellung des Themas vermittelt, wird gerade im Augenblick der Erweiterung der Gemeinschaft für sämtliche interessierten Kreise eine wertvolle Informationsquelle sein.

